



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr



E 30. Okt. 2019	
Verantwortlich:	z.K.:

Nr. 6017

vom 29. Okt. 2019

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Neufestsetzung und anpassungsbedingte teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien Schützenmattstrasse

Genehmigung

Stadt **Bülach**

Lage Schützenmattstrasse, Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse

Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 303 des Stadtrats Bülach vom 04. September 2019
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss Nr. 303 vom 04. September 2019 Verkehrsbaulinien entlang der Schützenmattstrasse neu festgesetzt sowie im Einmündungsbereich der Schützenmatt- mit der Schaffhauserstrasse die kantonale Verkehrsbaulinie VD 5240/2014 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben. Am 09. September 2019 ersucht die Stadt Bülach um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung für Bülach Nord wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) ausgearbeitet, welches auch die Schützenmattstrasse, Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse, beinhaltet. Im BGK ist ein Ausbau dieses Abschnitts mit beidseitigen Gehwegen sowie einem Mehrzweckstreifen samt Fussgängerschutzinseln vorgesehen.

Basierend auf dem BGK wird derzeit ein Strassenbauprojekt für den Ausbau der Schützenmattstrasse im erwähnten Abschnitt erarbeitet. Die projektierten Baulinien sichern den erforderlichen Raum für den im Strassenbauprojekt vorgesehenen Ausbau der Schützenmattstrasse.

Im Einmündungsbereich der Schützenmatt- mit der Schaffhauserstrasse (Staatsstrasse) wird, im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, die Baulinie VD 5240/2014 teilweise aufgehoben um an die projektierte kommunale Baulinie angeschlossen werden zu können.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien für die Schützenmattstrasse wird verzichtet.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007) der Stadtrat zuständig. Auf die Publikation im Amtsblatt wurde verzichtet.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Verkehrsbaulinien sollen entlang der Schützenmattstrasse, Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse, neu festgesetzt werden. Im Einmündungsbereich der Schützenmatt- mit der Schaffhauserstrasse soll die Verkehrsbaulinie VD 5240/2014 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und der teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie VD 5240/2014 wird der Ausbau der Schützenmattstrasse gemäss dem Strassenbauprojekt gewährleistet.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 04. September 2019 vom Stadtrat Bülach beschlossene Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schützenmattstrasse, Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse, sowie die teilweise Aufhebung der kantonalen Verkehrsbaulinie VD 5240/2014, werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Bülach inkl.
 - 3 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 3 Erläuternde Berichte
 - 1 Stadtratsbeschluss vom 04. September 2019
- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 303

Sitzung vom 4. September 2019

04.05.30

Nutzungsplanung

Schützenmattstrasse, A51 bis Schaffhauserstrasse

Festsetzung von Verkehrsbaulinien

Ausgangslage und Veranlassung

Bei der Schützenmattstrasse handelt es sich um eine Sammelstrasse, welche hauptsächlich der Verkehrserschliessung der angrenzenden Grundstücke dient und deshalb einen Quartierstrassen-Charakter aufweist. Gemäss kommunalem Richtplan Verkehr verläuft über die Schützenmattstrasse eine Radroute.

Im Abschnitt kantonale Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse (Staatsstrasse) verläuft die Sammelstrasse durch eine Industriezone I 8.0B sowie durch eine Zentrumszone ZB. Süd/Südwestlich der Schützenmattstrasse gilt in diesem Abschnitt der öffentliche Gestaltungsplan Bülach Nord, genehmigt am 7. Oktober 2015.

Im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Wendeplatz Schützenmattstrasse verläuft die Sammelstrasse durch eine Industriezone IC.

Die Schützenmattstrasse weist eine genügend breite Fahrbahn auf, weshalb im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Wendeplatz teilweise Parkfelder für Personenwagen sowie Lastwagen markiert sind. Es ist lediglich süd/südwestseitig ein Trottoir auf die gesamte Länge der Schützenmattstrasse vorhanden. Die Radfahrer verwenden ohne spezielle Massnahmen die Fahrbahn.

Aktuell verläuft keine Buslinie über die Schützenmattstrasse.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der BZO für Bülach Nord wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) ausgearbeitet, welches auch die Schützenmattstrasse im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse beinhaltet. Demzufolge ist ein Ausbau dieses Abschnitts mit beidseitigen Gehwegen sowie einem Mehrzweckstreifen samt Fussgängerschutzinseln vorgesehen.

Basierend auf dem BGK wird derzeit ein Strassenbauprojekt für den Ausbau der Schützenmattstrasse im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse (neue Lichtsignalanlage) ausgearbeitet.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 303

Sitzung vom 4. September 2019



Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG.

Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben; dies auch unter dem Aspekt der im kommunalen Gesamtverkehrskonzept (genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) vorgesehenen Massnahmen an Sammelstrassen.

Technische Erläuterungen

Das Vorprojekt für den Ausbau der Schützenmattstrasse sieht eine künftige Vermarkungsbreite zwischen 12.50 m (bei Autobahnbrücke A51) bis 19.80 m (bei Lichtsignalanlage Schaffhauserstrasse) vor. Darin ist gemäss Wunsch des Grundeigentümers südseitig bereits ein grosszügig dimensionierter Grünstreifen mit Strassenbäumen enthalten, weshalb die Strasseneigentumsgrenze innerhalb des möglichen Baubereichs gemäss öffentlichem Gestaltungsplan Bülach Nord zu liegen kommt. Infolgedessen verbleibt nur noch ein relativ schmaler Vorgartenbereich.

Die projektierte Raumsicherung von 22 m liegt am unteren Ende des üblichen Masses für Sammelstrassen mit dieser Bedeutung und Verkehrszusammensetzung/-menge.

Unter Berücksichtigung des Ausbaus gemäss Vorprojekt im projektierten Abschnitt ergibt sich auf der nördlichen Strassenseite ein „Vorgartenbereich“ von rund 4 m. Dies ist angemessen; auch aus Sicht Strassenlärm. Aufgrund der geltenden Zonierung gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

Im Einmündungsbereich der Schaffhauserstrasse wird, im Einvernehmen mit dem Amt für Verkehr, anpassungsbedingt ein Teilstück der Verkehrsbaulinie Nr. 5240/2014 aufgehoben.

Niveaulinien

Auf die Festlegung einer Niveaulinie für die Schützenmattstrasse wird verzichtet. Die Höhenlage der Strasse ist bestehend und wird grundsätzlich nicht verändert.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 303

Sitzung vom 4. September 2019



Festsetzungsunterlagen

Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) werden im ÖREB-Kataster verwaltet; hierzu gehören auch die Verkehrsbaulinien. Als Katasterbearbeiterorganisation (KBO) ist die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, für die Erfassung und Nachführung der ÖREB-Themen in der Stadt Bülach zuständig, weshalb sie mit der Ausarbeitung des neuen Baulinienplanes, dat. 31. Juli 2019, beauftragt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis, dat. 31. Juli 2019, wurde durch die Abteilung Umwelt und Infrastruktur verfasst.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit E-Mail vom 25. Juli 2019 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Festsetzung / Genehmigung / Amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g Gemeindeordnung obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit der kantonalen Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage dieses Beschlusses und der kantonalen Genehmigungsverfügung schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. An der Schützenmattstrasse, Abschnitt A51 bis Schaffhauserstrasse, werden Verkehrsbaulinien nach Massgabe der folgenden Unterlagen festgesetzt:
 - a) Situationsplan Mst. 1:500, Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 31. Juli 2019
 - b) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis der Stadt Bülach, Abteilung Umwelt und Infrastruktur, dat. 31. Juli 2019
2. Die Baulinienvorlage wird gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Genehmigung eingereicht.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 303

Sitzung vom 4. September 2019



3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen;
 - c) die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

4. Rechtsmittelhinweis:

Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
 - b) Andrea Spycher, Stadträtin
 - c) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - d) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
 - e) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau und Energie
 - f) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten
 - g) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Geometer und Stadttingenieurbüro sowie Katasterbearbeiterorganisation)

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 17.01.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-000000517

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27,
8180 Bülach

Schützenmattstrasse, Abschnitt A51 bis Schaffhauserstrasse; Neufestsetzung und anpassungsbedingte teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8180 Bülach

Mit Beschluss Nr. 303 vom 4. September 2019 hat der Stadtrat Bülach Verkehrsbaulinien entlang der Schützenmattstrasse, Abschnitt A51 bis Schaffhauserstrasse, neu festgesetzt und anpassungsbedingt teilweise aufgehoben. Mit Verfügung Nr. 6017 vom 29. Oktober 2019 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinienvorlage genehmigt.

Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung sind zusammen mit dem Situationsplan Mst. 1:500 und dem Erläuternden Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis vom 8. November bis 8. Dezember 2019 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Rechtliche Hinweise:

Gemäss Bescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2019 ist gegen die Baulinienvorlage kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Neufestsetzung und anpassungsbedingte teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien ist somit rechtskräftig.

Kontaktstelle:

Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur
Marktgasse 27
8180 Bülach

Kanton Zürich
Stadt Bülach

Verkehrsbaulinien
Schützenmattstrasse
 Abschnitt A51 bis Schaffhauserstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. **120** vom **- 8. Nov. 2019**

Vom Stadtrat festgesetzt
 Beschluss Nr. **0303** vom **- 4. Sep. 2019**

Der Stadtpräsident: *Stadtrat Bülach* Der Stadtschreiber:
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Mark Eberli Christian Mühlethaler

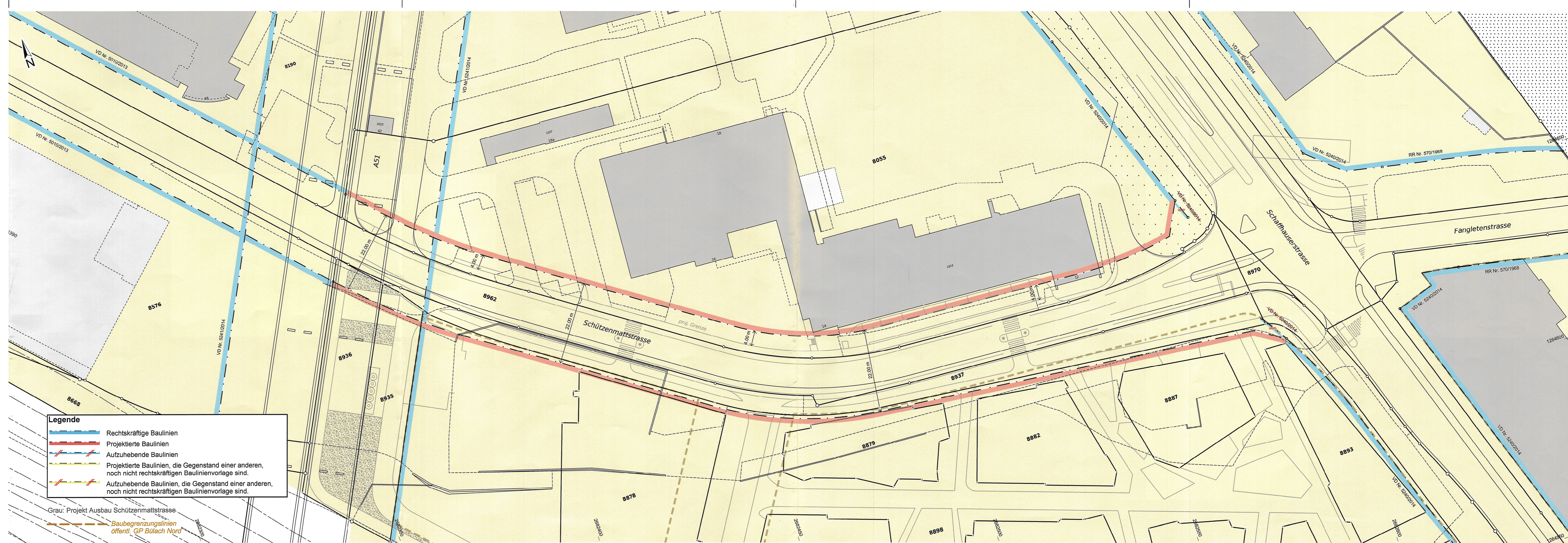
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
 Verfügung Nr. **6017** vom **29. Okt. 2019**

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Bollér

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Sre	31.7.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Juli 2019, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





Schützenmattstrasse, A51 bis Schaffhauserstrasse Festsetzung von Verkehrsbaulinien

Erläuternder Bericht und Grundeigentümerverzeichnis



Erläuternder Bericht

Ausgangslage und Veranlassung

Bei der Schützenmattstrasse handelt es sich um eine Sammelstrasse, welche hauptsächlich der Verkehrserschliessung der angrenzenden Grundstücke dient und deshalb einen Quartierstrassen-Charakter aufweist. Gemäss kommunalem Richtplan Verkehr verläuft über die Schützenmattstrasse eine Radroute.

Im Abschnitt kantonale Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse (Staatsstrasse) verläuft die Sammelstrasse durch eine Industriezone I 8.0B sowie eine Zentrumszone ZB. Süd/Südwestlich der Schützenmattstrasse gilt in diesem Abschnitt der öffentliche Gestaltungsplan Bülach Nord, genehmigt am 7. Oktober 2015.

Im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Wendepplatz Schützenmattstrasse verläuft die Sammelstrasse durch eine Industriezone IC.

Die Schützenmattstrasse weist eine genügend breite Fahrbahn auf, weshalb im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Wendepplatz teilweise Parkfelder für Personenwagen sowie Lastwagen markiert sind. Es ist lediglich süd/südwestseitig ein Trottoir auf die gesamte Länge der Schützenmattstrasse vorhanden. Die Radfahrer verwenden ohne spezielle Massnahmen die Fahrbahn.

Aktuell verläuft keine Buslinie über die Schützenmattstrasse.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der BZO für Bülach Nord wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) ausgearbeitet, welches auch die Schützenmattstrasse im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse beinhaltet. Demzufolge ist ein Ausbau dieses Abschnitts mit beidseitigen Gehwegen sowie einem Mehrzweckstreifen samt Fussgängerschutzinseln vorgesehen.

Basierend auf dem BGK wird derzeit ein Strassenbauprojekt für den Ausbau der Schützenmattstrasse im Abschnitt Autobahnbrücke A51 bis Schaffhauserstrasse (neue Lichtsignalanlage) ausgearbeitet.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).



Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben; dies auch unter dem Aspekt der im kommunalen Gesamtverkehrskonzept (genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) vorgesehenen Massnahmen an Sammelstrassen.

Technische Erläuterungen

Das Vorprojekt für den Ausbau der Schützenmattstrasse sieht eine künftige Vermarkungsbreite zwischen 12.50 m (bei Autobahnbrücke A51) bis 19.80 m (bei Lichtsignalanlage Schaffhauserstrasse) vor. Darin ist gemäss Wunsch des Grundeigentümers südseitig bereits ein grosszügig dimensionierter Grünstreifen mit Strassenbäumen enthalten, weshalb die Strasseneigentumsgrenze innerhalb des möglichen Baubereichs gemäss öffentlichem Gestaltungsplan Bülach Nord zu liegen kommt. Infolgedessen verbleibt nur noch ein relativ schmaler Vorgartenbereich.

Die projektierte Raumsicherung von 22 m liegt am unteren Ende des üblichen Masses für Sammelstrassen mit dieser Bedeutung und Verkehrszusammensetzung/-menge.

Unter Berücksichtigung des Ausbaus gemäss Vorprojekt im projektierten Abschnitt ergibt sich auf der nördlichen Strassenseite ein „Vorgartenbereich“ von rund 4 m. Dies ist angemessen; auch aus Sicht Strassenlärm. Aufgrund der geltenden Zonierung gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

Im Einmündungsbereich der Schaffhauserstrasse (Staatsstrasse) wird, im Einvernehmen mit dem Amt für Verkehr, anpassungsbedingt ein Teilstück der Verkehrsbaulinie Nr. 5240/2014 aufgehoben.

Niveaulinien

Auf die Festlegung einer Niveaulinie für die Schützenmattstrasse wird verzichtet. Die Höhenlage der Strasse ist bestehend und wird grundsätzlich nicht verändert.



Grundeigentümergeverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer
8055	F. Aeschbach AG, Seestrasse 261, 8038 Zürich
8937	Baugenossenschaft Glattal Zürich, Kronwiesenstrasse 95, 8051 Zürich, und Logis Suisse AG, Haselstrasse 16, 5400 Baden (Miteigentümer) (künftige Strassenparzelle)
8878	Logis Suisse AG, Haselstrasse 16, 5400 Baden
8879	Baugenossenschaft Glattal Zürich, Kronwiesenstrasse 95, 8051 Zürich
8882	Logis Suisse AG, Haselstrasse 16, 5400 Baden
8887	Logis Suisse AG, Haselstrasse 16, 5400 Baden
8893	Steiner Investment Foundation, Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich
8898	Miteigentum der Anstösser (Nrn. 8878, 8879, 8880, 8881, 8882, 8883, 8884, 8885, 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891, 8892, 8893, 8894, 8895, 8896, 8897, 8961)
8935	Miteigentum der Anstösser (Nrn. 8878, 8879, 8880, 8881, 8882, 8883, 8884, 8885, 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891, 8892, 8893, 8894, 8895, 8896, 8897, 8961)
8936	Miteigentum der Anstösser (Nrn. 8878, 8879, 8880, 8881, 8882, 8883, 8884, 8885, 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891, 8892, 8893, 8894, 8895, 8896, 8897, 8961)

Bemerkung:

Aktuell sind die Grundstücke Kat.-Nrn. 8878, 8879, 8880, 8881, 8882, 8883, 8884, 8885, 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891, 8892, 8893, 8894, 8895, 8896, 8897 und 8961 alle im Eigentum der Logis Suisse AG, der Baugenossenschaft Glattal Zürich oder der Steiner Investment Foundation.

Stand: 31. Juli 2019